

# Statuten



## Statuten des Laufteam Thun

### 1. Name und Sitz

Art. 1 Das am 20. Dezember 1957 unter dem Namen „Wehrsportgruppe Thun-Oberland“ in Thun gegründete Laufteam Thun ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Sitz ist Thun.

### 2. Zweck und Ziel

Art. 2 Das Laufteam Thun bezweckt die Förderung des Lauf- und Ausdauersportes in der Region Thun, namentlich durch Durchführung von Trainings, Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstalten von Anlässen. Es wahrt, vertritt und fördert im Rahmen des Vereinszwecks die Interessen seiner Mitglieder. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Das Laufteam Thun setzt sich zum Ziel:

1. Die Mitglieder durch gemeinsame Trainings auf die Wettkämpfe vorzubereiten.
2. Teams für die Beteiligung an Wettkämpfen zu bilden.
3. Die Kameradschaft unter den Mitgliedern zu pflegen.

### 3. Mitgliedschaft

Art. 4 Die Mitgliedschaft steht sämtlichen Personen offen.

#### Mitgliederkategorien

Art. 5 a). Ehrenmitglieder      b). Freimitglieder  
c). Aktivmitglieder      d). Passivmitglieder

#### a). Ehrenmitglieder

Art. 6 Ehrenmitglieder des Laufteam Thun können ausser Aktiv-, Passiv- und Freimitgliedern auch andere Personen werden, welche sich um das Laufteam Thun in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte wie die übrigen Mitglieder und sind von Jahresbeiträgen befreit.

#### b). Freimitglieder

**Art. 7** Mitglieder, die dem Verein grundsätzlich 15 Jahre angehören und/oder einem Amt gedient haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zum Freimitglied ernannt werden. Sie sind von allen Beiträgen befreit und genießen alle Rechte wie die übrigen Mitglieder.

#### c). Aktivmitglieder

**Art. 8** Als Aktivmitglieder können Personen aufgenommen werden, welche die Statuten und Reglemente des Vereins anerkennen.

#### d). Passivmitglieder

**Art. 9** Personen, die das Laufteam Thun jährlich durch einen Beitrag unterstützen, können als Passivmitglieder aufgenommen werden. Sie haben keine Rechte. An der Hauptversammlung können sie mit beratender Stimme teilnehmen.

**Art. 10** Beitrittserklärungen als Aktiv-, oder Passivmitglied sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand.

#### Austritte

**Art. 11** Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres einzureichen. Der Austritt entbindet das betreffende Mitglied nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

#### Ausschlüsse

**Art. 12** a). Mitglieder, die gegen die Statuten verstossen oder die Interessen des Laufteam Thun direkt oder indirekt schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.  
b). Von der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden, wer nach zweimaliger schriftlicher Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat.

**Art. 13** Ausgeschlossene Mitglieder können innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der eingeschriebenen Mitteilung Rekurs zuhanden der nächsten Hauptversammlung einreichen. Dies-

falls entscheidet die Hauptversammlung über den Ausschluss.

### 4. Organisation

**Art. 14** Die Organe des Laufteam Thun sind:  
a). Die Hauptversammlung  
b). Der Vorstand  
c). Die Rechnungsrevisoren

Ein Mitglied, das eine Wahl für eine Vereinsfunktion angenommen hat, ist gehalten, die Amtsdauer ordentlich zu beenden.

#### a). Hauptversammlung

**Art. 15** Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Außerordentliche Hauptversammlungen werden auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Gesamtheit der Aktiv-, Frei- oder Ehrenmitglieder einberufen.

Die Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus.

#### **Art. 16**

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Genehmigung der Jahresberichte
3. Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Erteilung der Décharge an den Vorstand
4. Genehmigung des Budgets
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
7. Bekanntgabe von Ein- und Austritten sowie Ausschlüssen
8. Behandlung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder
9. Total- oder Teilrevision der Statuten
10. Erlass und Änderung von Reglementen

11. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
12. Festlegung der Entschädigung des Vorstandes und der Vereinsfunktionäre
13. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
14. Verteilung der Preise
15. Beschlussfassung über die Durchführung von und die Beteiligung an Veranstaltungen und Wettkämpfen
16. Auflösung des Laufteam Thun und Verwendung des Liquidationserlöses

Beschlussfassung und Wahlen an der Hauptversammlung erfolgen durch offene Abstimmung. In besonderen Fällen kann auf Beschluss der Hauptversammlung eine geheime Abstimmung stattfinden.

Beschlussfassung und Wahlen erfolgen - sofern die Statuten nichts anderes bestimmen - mit dem einfachen Mehr der Stimmen.

#### **Anträge**

**Art. 17** Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung sind mindestens zwei Wochen im Voraus dem Vorstand schriftlich einzureichen.

#### **Statutenänderungen**

**Art. 18** Total- und Teilrevisionen der Statuten erfolgen durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

#### **Reglemente**

**Art. 19** Reglemente werden durch den Vorstand ausgearbeitet und durch die Hauptversammlung beschlossen. Es bestehen namentlich Reglemente über:

- die Jahresmeisterschaft
- den Fleisspreis

#### **c). Vorstand**

**Art. 20** Der Vorstand vertritt das Laufteam Thun gegen aussen und beschliesst in sämtlichen Angelegenheiten, welche nicht einem anderen Organ übertragen worden sind. Seine Mitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von

zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode sind die Mitglieder des Vorstandes unbeschränkt wieder wählbar. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier, dem TK-Chef, dem Trainer sowie zwei bis vier Beisitzern. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Frei werdende Sitze im Vorstand werden an der nächsten Hauptversammlung besetzt.

#### **Art. 21**

Der Vorstand ist für die Handhabung der Statuten und Reglemente, die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Wahrung der Interessen der Mitglieder besorgt. Er kann in dringenden Angelegenheiten Beschlüsse fassen und ist berechtigt, die im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben bis zu einem Einzelbetrag von Fr. 1'000.-- zu beschliessen. Der Vorstand verkehrt mit Behörden und anderen Organisationen und erledigt die administrativen Geschäfte.

#### **Art. 22**

Dem Vorstand obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Laufteam Thun gegen aussen
2. Die Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
3. Die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
4. Die Ausarbeitung des Voranschlages und das Führen der Rechnung
5. Ausarbeitung der Reglemente und der Pflichtenhefte
6. Behandlung von Eintrittten, Austritten und Ausschlüssen

#### **Art. 23**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung und mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Vorstandssitzung muss - ausgenommen in dringenden Fällen - mindestens acht Tage vorher einberufen werden und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

#### **Art. 24**

Der Vorstand kann die Ausführung bestimmter Aufgaben mittels eines Pflichtenhefts an einzelne Vereinsmitglieder oder Arbeitsgruppen delegieren.

### **Vertretungsbefugnis**

**Art. 25** Der Verein wird kollektiv durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Unterschrift ist in der Regel durch den Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu leisten.

### **Präsident**

**Art. 26** Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes und erstellt den Jahresbericht zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung. Er sorgt für einen erfolgreichen Fortgang der Tätigkeiten des Vereins und vertritt den Verein in Öffentlichkeit und Medien.

### **Vizepräsident**

**Art. 27** Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfall des Präsidenten dessen Pflichten und Rechte. Er unterstützt den TK-Chef in seiner Funktion.

### **Sekretär**

**Art. 28** Der Sekretär besorgt die gesamte Korrespondenz sowie sämtliche Protokollführungen an Sitzungen und Versammlungen. Er erledigt den Versand der Mitteilungen und Einladungen zu sämtlichen Vereinsanlässen und führt das Mitgliederverzeichnis.

### **Kassier**

**Art. 29** Der Kassier hat für eine übersichtliche Kassenführung zu sorgen, verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt die Jahresrechnung zuhanden der Hauptversammlung.

### **Technischer Leiter**

**Art. 30** Der TK-Chef ist verantwortlich für die Preisverteilung und der Ranglisten der internen Anlässe (Vereinsmeisterschaft, Jahresmeisterschaft und Fleisspreis). Bei Wettkämpfen, an welchen Teams des Vereins starten, übernimmt er die Anmeldungen und Mutationen. Er ist im sportlichen Bereich verantwortlich für die Pressearbeit.

### **Trainer**

**Art. 31** Der Trainer sollte im Besitze des J&S- oder eines gleich-

wertigen Trainerdiploms sein. Er ist für eine gute Vorbereitung der Läufer auf die Wettkämpfe verantwortlich. Er leitet die Trainings in der Halle und im Freien und ist verantwortlich für die entsprechenden Leiterteams. In Abwesenheit des TK-Chefs übernimmt er seine Funktion.

### **Beisitzer**

**Art. 32** Die Aufgaben der Beisitzer werden in besonderen Pflichtenheften durch den Vorstand geregelt.

### **Gerichtsstand**

**Art. 33** Gerichtsstand für sämtliche vereinsinternen Streitigkeiten ist Thun.

### **Auflösung und Liquidation**

**Art. 34** Die Auflösung des Vereins ist durch die Hauptversammlung mit drei Vierteln der Stimmen zu beschliessen. Der Vorstand besorgt die Liquidation des Vereinsvermögens.

Der Liquidationserlös ist zwingend einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz im Kanton Bern zu übertragen.

Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder den Liquidationserlös.

### **Haftung**

**Art. 35** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Schlussbestimmung**

**Art. 36** Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 19. Februar 2010 genehmigt und treten rückwirkend per 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ersetzen sämtliche früheren Fassungen der Statuten.

Thun, 19. Februar 2010

Laufteam Thun

Der Präsident: Beat Brunner

Die Sekretärin: Monika Berger

## Reglement über die Jahresmeisterschaft

### Allgemein

**Art. 1** In der Jahresmeisterschaft werden die sechs besten Läufe jedes Mitgliedes sowie die Vereinsmeisterschaft gewertet.

### Wertungssystem

**Art. 2** Gewertet werden die sechs besten Läufe und die Vereinsmeisterschaft. Die Kategorien sind gleich wie bei der zivilen Laufeinteilung (Junioren, M20, M30 etc.). An sämtlichen Läufen werden entsprechend den teilgenommenen Mitgliedern Punkte verteilt, letzter 1 Punkt, zweitletzter 2 Punkte usw. Die Vereinsmeisterschaft zu bestreiten ist nicht zwingend, wird aber gleich wie die Jahresmeisterschaft bewertet. Bei Punktgleichheit entscheidet, wer die höhere Anzahl bessere Resultate aufweist und dann das höhere Alter für die Rangfolge.

### Melden der Resultate

**Art. 3** Jedes Mitglied ist für das Melden seiner Resultate an den TK-Chef selber verantwortlich.

### Rangverkündigung

**Art. 4** Der TK-Chef erstellt zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung eine Rangliste der Fleisspunkte und Jahresmeisterschaft. Die Rangverkündigung findet an der ordentlichen Hauptversammlung statt.

### Schlussbestimmung

**Art. 5** Dieses Reglement wurde an der Hauptversammlung vom 19. Februar 2010 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2010 in Kraft. Sämtliche früheren Fassungen werden damit aufgehoben.

Thun, 19. Februar 2010

Laufteam Thun

Der Präsident: Beat Brunner

Die Sekretärin: Monika Berger

## Reglement über den Fleisspreis

### Allgemein

**Art. 1** Mit dem Fleisspreis-Wettbewerb werden die Mitglieder angespornt das Training zu besuchen, damit sie gut auf die Wettkämpfe vorbereitet sind. Es wird ferner bezweckt, dass die Versammlungen gut besucht werden und die Mitglieder sich auch für die Veranstaltungen zur Verfügung stellen.  
Der Fleisspreis-Wettbewerb wird mit dem Kalenderjahr abgeschlossen.

### Preise

**Art. 2** Alle Mitglieder, die 70% der maximalen Punkte erreicht haben, erhalten einen Preis.

### Bewertete Veranstaltungen

**Art. 3** Für den Fleisspreis-Wettbewerb zählen folgende Veranstaltungen: Vereinsmeisterschaft, alle Haupt- und Mitgliederversammlungen und alle Veranstaltungen, wo Funktionäre benötigt werden, wenn dies den Mitgliedern eine Woche zuvor bekannt gegeben wurde, und das Montagstraining.

### Punktebewertung

**Art. 4** Für nachstehende Anlässe werden jedes Mal die genannten Punkte gutgeschrieben:

Vereinsmeisterschaft	10 Punkte
Alle übrigen Vereinsveranstaltungen als Helfer pro Tag	10 Punkte
Hauptversammlung laut Präsenzliste	10 Punkte
Mitgliederversammlung laut Präsenzliste	5 Punkte
Montagstraining	2 Punkte

Wenn die Veranstaltungen Samstag und Sonntag stattfinden, wird jeder Tag mit 10 Punkten bewertet.

### Training

**Art. 5** Das Montagstraining wird für den Fleisspreis-Wettbewerb gewertet. Wenn ein Mitglied das Training später antritt oder früher verlassen muss, so hat er dies dem Trainingsleiter zu melden.

### Entschuldigungen

**Art. 6** Es werden keine Entschuldigungen entgegengenommen.

### Neueintretende Mitglieder

**Art. 7** Für neueintretende Mitglieder gilt die Beteiligung am Fleisspreis-Wettbewerb erst am Datum der Beitrittserklärung.

### Austritte und Ausschlüsse

**Art. 8** Mitglieder, die auf Jahresende aus dem Verein austreten und die nötige Punktezahl erreicht haben, erhalten den Fleisspreis. Mitglieder, die ausgeschlossen werden, sind im Fleisspreis-Wettbewerb nicht mehr zu bewerten.

### Übergabe der Preise

**Art. 9** Der TK-Chef erstellt zusammen mit dem Vorstand, zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung eine Rangliste des Fleisspreis-Wettbewerbes. Bei Punktegleichheit im 1. Rang entscheidet die Punktezahl des Vorjahres. Die Übergabe der Becher erfolgt an der ordentlichen Hauptversammlung.

### Startgeldrückvergütungen

**Art. 10** Jedes Mitglied, das zivile Läufe absolviert, hat Anrecht auf Startgeldrückvergütungen bei folgenden Fleisspreispunkten:

100 - 60% der Punkte	4 Startgelder
59 - 30% der Punkte	2 Startgelder
darunter	0 Startgeld

Das Startgeld ziviler Läufe wird bis max. Fr. 25.- pro Lauf vergütet. Läufer ziviler Anlässe sind verpflichtet, ihren Nachweis unaufgefordert zu erbringen. Der Vorstand kann Ausnahmen vornehmen.

### Neuanschaffungen

**Art. 11** Falls der Verein gesamthaft Neuanschaffungen von Vereinskleidung, etc. vornimmt, haben die Mitglieder entsprechend den oben aufgeführten, im Vorjahr der Anschaffung erzielten Fleisspunkten Anspruch:

100 - 60%	2/3 der Kosten
59 - 30%	1/3 der Kosten
darunter	keine Kosten

In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand abschliessend.

### Schlussbestimmungen

**Art. 12** Dieses Reglement wurde an der Hauptversammlung vom 19. Februar 2010 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2010 in Kraft. Sämtliche früheren Fassungen werden damit aufgehoben.

Thun, 19. Februar 2010

Laufteam Thun

Der Präsident: Beat Brunner

Die Sekretärin: Monika Berger